34. Form großer Schenkungen unter Lebenden. Folgen ber Richtbeachtung berselben?

l. 34 pr.; l. 36 §. 3 Cod. de donat. (8, 54).

Gewohnheitsrecht und lokaler Gerichtsgebrauch gegen ein gebietendes Geset.

1. 2 Cod. quae sit longa consuet. (8, 53) c. 11. X. de consuet. I. 4.

III. Civilsenat. Urt. v. 5. Juli 1881 i. S. E. u. G. V. (Bekl.) w. ben Großh. hess. Steuersiskus (Kl.). Rep. III. 409/81.

- I. Landgericht Darmftadt.
- II. Oberlandesgericht baselbit.

Nach der Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen, insbesondere der Verordnung vom 11. August 1808 und dem Finanzgesetze vom 8. Juni 1821 &. 21, unterliegen alle Erbschaften, Schenkungen von Tobeswegen und Vermächtnisse, welche an Seitenverwandte oder Fremde, b. h. folde Versonen, die in keinem Verwandtschaftsverhältnisse mit dem Erblasser ober Schenkgeber stehen, fallen und als unverteiltes Ganzes ben Betrag von hundert Gulden überfteigen, einem Beitrage von 50 zur Staatskasse, ber fog. Kollateralsteuer. Schenkungen unter Leben= ben find dagegen von der Entrichtung diefer Steuer befreit. Run war am 22. März 1879 bie zu Offenbach wohnende unverehelichte E. B. gestorben und hatte als nächste Seitenverwandte und Intestaterben bie beiden Beklagten hinterlassen. Gegen diese als Besitzer des aus Mobilien bestehenden Nachlasses erhob der Steuerfiskus Rlage auf Zahlung eines Kollateralsteuerbetrages von M 4142, indem er anführte, daß die Beklagten zwar am 23. November 1863 mit der E. B. einen Schenkungsvertrag abgeschlossen hätten, inhaltlich bessen ihnen das gesamte Vermögen der Schenkgeberin mit Vorbehalt des Besitzes und der Nutniefing für lettere unter Lebenden überlaffen worden sei, daß aber dieser Vertrag nach den Vorschriften der zu Offenbach geltenden Solmser Landes-Ordnung T. II Tit. 13 &. 2 wegen Mangels ber gerichtlichen Insinuation, insoweit die Schenkung ben Betrag von Kl. 100 = M 171,43 übersteige, nichtig sei.

In erster Instanz wendeten die Beklagten ein, daß die Instinuation der fraglichen Schenkung durch Überreichung der von den Kontrasenten unterzeichneten Schenkungsurkunde dei Gericht gültig vollzogen worden, jedenfalls die gewählte Form (Einreichung der Urkunde dei Gericht mit der Bitte, solche zu den Akten zu nehmen, unter nachsfolgender entsprechender Verfügung des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit) bei dem vormaligen Landgerichte D. die übliche gewesen sei, daß sie, die Beklagten, sodann den Nachlaß der E. B. nicht in Besitzgenommen hätten, denselben vielniehr insolge der erwähnten Schenkung

unter Lebenden befäßen, und daß ihnen endlich, wenn selbst diese Schenfung nichtig sein sollte, das den Betrag von Fl. 100 = M 171,43 übersteigende Bermögen nur von der Schenkerin mit einer Kondiktion abgesorbert werden könne. Dieser Einwendungen ungeachtet sind die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt worden.

In der Berufungsinstanz wiederholten die Beklagten zunächst die Behauptung, daß die Formvorschrift der Insinuation bei der Schenkung vom 23. November 1863 genügend gewahrt sei, und machten weiter geltend, daß die gebrauchte Form einem in D. sest begründeten Gewohnheitsrechte entspreche.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung verworfen. Auch die Revission wurde zurückgewiesen.

Aus ben Gründen:

"I. Anlangend zunächst die Frage, welcher Form gemeinrecht= lich Schenkungen über 500 Solidi unterliegen, fo feste schon nach einer Verordnung des Raisers Constantinus Chlorus jede Schenkung zu ihrer Gultigkeit die gerichtliche Insinuation voraus; diese mußte vor einer Obrigfeit vorgenommen und in das Gerichtsprotofoll (acta ober gesta) eingetragen werden. Das Justinianische Recht hat die Schenkungen erleichtert und namentlich die Notwendigkeit der Insinuation auf Schen= fungen über 500 Solidi beschränkt, den Gebrauch bestimmter Worte aufgehoben und bloße Schenkungsversprechen ohne gleichzeitige Über= gabe der geschenkten Sache für rechtsverbindlich erklärt. Aber auch danach bestand die Insinuation selbst in einem über die gerichtliche Erklärung der Parteien aufgenommenen Protokolle der Obrigkeit. Dieses Protokoll hatte den Aweck, den künftigen Beweiß der vorgefallenen Schenkung durch eine öffentliche Urkunde zu sichern, sowie durch die Gegenwart von Beamten und die Feierlichkeit der Handlung den Leicht= finn und ber Übereilung bes Schenfgebers zu fteuern.

1. 25. 27. 30. 34 pr. §. 1, 1. 36. §. 3 Cod. de donat. 8, 54; Nov. 127 cap. 2; 1. 1. 8. Cod. Theod. de spons. 3, 5.

Das heutige gemeine Recht ist von den erwähnten Vorschriften bes römischen Rechts nicht abgewichen, und es entspricht die gerichtliche Form großer Schenkungen so sehr dem modernen Rechtsbewußtsein, daß solche von fast allen neueren Civilgesetblichern beibehalten wurde.

Vergl. Bremer in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bb. 13 S. 87 flg.

Im einzelnen herrscht freilich in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis Streit über die Ausdehnung jener Formvorschrift. Daß die bloße Anzeige der Schenkung bei Gericht nicht genügt, sondern die gerichtliche Vollziehung des Schenkungsaktes zu dessen Gültigkeit ersforderlich ist, steht außer Zweisel. Dagegen verlangt man auf der einen Seite im Anschluß an das römische Recht die Erklärung zu gerichtlichem Protokolle, während man es andererseits schon für außereichend hält, wenn der Wille zu schenken auf irgend eine Weise vor Gericht verlautbart und dies durch ein darüber ausgenommenes Protokoll beglandigt wird. Nach einer dritten Ansicht genügt es, wenn der Schenker die Schenkungsurkunde verschlossen bei Gericht überreicht und dies zu Protokoll bekundet, oder auch, wenn die Schenkungsurkunde gleichviel wie an das Gericht gelangt, und num das letztere solche im Originale aussertigt, von den Parteien unterschreiben läßt, und unter Beglaubigung der Unterschriften zurückgiebt oder bei den Alken behält.

Windscheib, Banbetten &. 367 N. 3.

Sintenis, prakt. gem. Civilrecht Bb. 1 &. 110 N. 38.

Seuffert, Archiv für Entscheidungen Bd. 1 Nr. 343; Bd. 16 Nr. 111; Bd. 17 Nr. 242; Bd. 26 Nr. 28; Bd. 27 Nr. 228

Es mag dahingestellt bleiben, welche von diesen verschiedenen Meinungen die richtige ist. Denn im vorliegenden Fall ist inhaltlich der bei den Nachlaßakten der E. B. besindlichen Schenkungsurkunde und nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsurkeils keine der vorgedachten Förmlichkeiten gewahrt. Es hat weder eine Erklärung der Parteien zu gerichtlichem Protokolle, noch eine solenne Aussertigung der Schenkungsurkunde stattgefunden, die Kontrahenten haben vielmehr eine mit ihren ortsgerichtlich, d. h. von Hülfsbeamten der Justiz, beglaubigten Unterschriften versehene Eingabe dei Gericht überreicht, worin sie den abgeschlossennen Schenkungsvertrag zur Kenntnis des Gerichts bringen und zugleich beantragen: "denselben als Insimuation zu den Gerichtsakten zu nehmen und ihnen davon Nachricht zu geben." Darauf hat das vormalige Landgericht D. die Beilegung des Aktes "zu den betreffenden Gerichtsakten und Notiz an die Beschenkten" versügt.

Mit Recht nimmt das Berufungsurteil an, daß hierin kein gericht= licher Bollzug der fraglichen Schenkung liege. . . .

II. Die Revisionskläger behaupten nun, daß sich in D. ein Ge= wohnheitsrecht gebildet habe, zufolge bessen die mit der Ginführung

der Ortsgerichte im Jahre 1852 in Wegfall gekommene Eintragung von Schenkungen in die Kontraktenbücher durch eine neue Form der Instinuation — schriftliche Einreichung bei Gericht und Beilegung zu den Gerichtsakten — erset worden sei. Die zweite Instanz verwirft dieses Vorbringen, weil ein Gewohnheitsrecht gegen eine rechtspolizeisliche Vorschrift sich nicht bilden könne, nachdem sie vorher sestgeskellt hat, daß die gemeinrechtliche Formvorschrift durch kein Partikulargeset in Hessen aufgehoben, auch für den Geltungsbereich des Solmser Landsrechtes ungeachtet der Beseitigung der Kontrakts und Schöffenbücher noch fortwährend maßgebend sei. . . .

Das Berusungsgericht irrt jedoch rechtsgrundsätlich, wenn es im allgemeinen die Möglichkeit der Bildung eines Gewohnheitsrechts gegen ein Geset in Abrede zieht, sobald das Geset aus rechtspolizejslichen Gründen ein absolutes Gebot enthalte. Wie die bezüglichen Borschriften des römischen Rechtes, insdesondere die 1. 2 Cod. quae sit longa cons. 8, 53 auszulegen sind, kann unerörtert bleiben; denn im kanonischen Rechte — cap. 11. X. de consuet. 1, 4 —, dessen Bestimmungen dem römischen Rechte vorgehen, wird dem Gewohnheitserechte dieselbe Kraft und Geltung beigelegt, wie sie einem Geset im engeren Sinne zukommt.

Es vermag daher ein Gewohnheitsrecht ebensowohl gegen gebietende und verbietende Gesetze ein neues Rechtsinstitut einzuführen, wie abändernd zu wirken.

Zur Entscheidung der Frage dagegen, ob auch ein bloß örtliches Gewohnheitsrecht einen gemeinrechtlich zwingenden Rechtssatz auszusschließen imstande sei, liegt keine Veranlassung vor. Denn selbst, wenn man diese Frage bejaht, so ist gleichwohl die Revisionsbeschwerde zu verwersen.

Geht man nämlich auf die thatsächlichen Behauptungen der Revissionskläger, wie sie im Thatbestande des Berufungsurteils angeführt sind, näher ein, so ergiebt sich, daß sich die Revisionskläger darauf stühen, es habe das (vormalige) Landgericht D. nach dem Wegfalle der im Solmser Landrechte angeordneten Kontrakts und Schöffenbücher eine dem Eintrage in diese Bücher entsprechende Form der Schenkungen in Übung genommen, daß sie sich also in Wirklichkeit auf einen lokalen Gerichtsgebrauch berusen, der zur Abänderung der gemeins

rechtlichen beziehungsweise durch das Solmser Landrecht bestätigten Förmlichkeiten der Errichtung großer Schenkungen geführt habe.

Dieses Vorbringen ift überhaupt nicht zu beachten. Vor allem beshalb nicht, weil durch blogen Gerichtsgebrauch Gesetze nicht abgeändert werden können; benn ber Richter hat nach ben Gesethen zu verfahren, darf aber ebensowenig willfürlich andere Formen, als die gesehlichen, bei der Mitwirkung zu Rechtsgeschäften zur Anwendung bringen, als er nach anderen wie den bestehenden Rechtsnormen Recht sprechen darf. Weiter auch deshalb nicht, weil das gemeine Recht sowohl, wie die Solmser L.D., bei der Nichtbeobachtung der für Schenfungen verordneten Solennitäten Nichtigkeit androht und eine folche zwingende Vorschrift unmöglich durch bloße Handlungen des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb eines einzelnen Gerichtsbezirks beseitigt werden fann. Endlich aus dem Grunde nicht, weil selbst bann, wenn man dem Berufen auf "Gewohnheitsrecht" einen weitergehenden Sinn und zwar etwa dahin beilegen wollte, daß fich der Richter jum Träger der Rechtsüberzeugung des Bolfes gemacht habe, der Gerichts= gebrauch folglich nur die Form sei, in welcher ein wahres (lokales) Gewohnheitsrecht zum Ausdruck gelangte — biesem angeblichen Ge= wohnheitsrechte teils die Annahme des Berufungsurteils, daß für das Gebiet bes Solmser Landrechts noch jett das gemeine Recht in ber hier fraglichen Beziehung maßgebend sei, teils die ebenfalls im vorberen Erkenntnisse festgestellte ganz konstante Rechtsvrechung der hessischen Obergerichte entgegensteht. Und diese Feststellung über das Nichtbestehen eines lokalen Gewohnheitsrechts ift nach &. 525 C.P.D. gleich einer thatsächlichen mit dem Nechtsmittel der Revision nicht ansechtbar.

III. Die Beklagten bestreiten endlich, daß der klagende Fiskus aktiv und daß sie selbst paffiv zur Sache legitimiert seien.

Nach der prozessualischen Lage der Sache ist in der gegenwärtigen Instanz nur die Rechtsstage zu entscheiden, ob die Beklagten, da sie Erben und Beschenkte in einer Person sind, dem Kläger gegenüber auf ihren singulären Rechtskitel zum Besitze des fraglichen Nachlasses sich berusen können? Unzweiselhast ist die dei einer formlosen Schenkung über 500 Solidi bezw. über 100 fl. eintretende Nichtigkeit eine absolute; sie wirkt zu Gunsten eines jeden dabei interessierten Dritten; die Beschenkten können keine Rechte daraus herleiten, solche weder klagend, noch einredeweise gestend machen. Wenn daher der Fis-

fus die Beklagten auf Grund ihrer Erbenqualität zur Kollateralsteuer heranzieht, steht ihm die fragliche Schenkung nur dis zur Höhe von M 171,43 entgegen. Der Anstellung einer besonderen Nichtigkeitssklage in Ansehung der Mehrbetrages der Schenkung bedurste es nicht, da ein nur thatsächlich, nicht juristisch bestehendes Rechtsgeschäft nicht erst umgestoßen zu werden brancht."...